
 (Name, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)

 (Datum)

 (Tel. - freiwillige Angabe - für Rückfragen)

**Antrag auf Reduzierung der Schmutzwassermenge wegen Viehhaltung
bei landwirtschaftlichen Betrieben für das Kalenderjahr _____
(Abgabefrist: bis spätestens zum 05. Januar des Folgejahres)**

Hiermit beantrage ich gemäß § 13 Abs. 8 der „**Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung der Gemeinde Eddelak**“ die Reduzierung der Berechnungseinheiten zur Ermittlung der Zusatzgebühr für mein Grundstück in

 (Straße und Hausnummer des Grundstückes in Eddelak)

WV - Kunden-Nr.: _____ WV - Leistungsobjekt-Nr.: _____

Viehhaltung (im Durchschnitt des o. a. Kalenderjahres):

siehe Seite 2 dieses Antrages

Personenzahl (im Durchschnitt des o. a. Kalenderjahres): _____

Verpflichtung der/des Gebührenpflichtigen:

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass eine Überprüfung meiner Viehhaltung durch einen Bediensteten des Amtes Burg-St. Michaelisdonn bzw. der Gemeinde Eddelak jederzeit vorgenommen werden kann.

Mit der Übermittlung der erhobenen Daten per Telefax oder in elektronischer Form an den Wasserverband Süderdithmarschen bin ich einverstanden.

Kostenfestsetzung:

Gemäß Tarif-Nr. 27 der Gebührentabelle als Anlage zur „*Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Amtes Burg-St. Michaelisdonn*“ vom 22.01.2008 ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von **5,00 €** zu entrichten.

Hinweise:

§ 13 Abs. 8 der Beitrags- und Gebührensatzung

Für die Viehhaltung sind bei der Bemessung der Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung je Großvieheinheit und Jahr auf Antrag 12 m³, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, abzusetzen. Maßgebend ist das am 04. Dezember des Bemessungszeitraumes (Kalenderjahr) gehaltene Vieh. Absatz 7 Satz 2 gilt entsprechend. Der Gebührenberechnung nach diesem Absatz wird mindestens eine Abwassermenge von 35 m³/Jahr je Person zu Grunde gelegt; maßgebend für die Berechnung sind die am 04. Dezember des Bemessungszeitraumes mit Hauptwohnung oder alleiniger Wohnung gemeldeten Personen.

§ 13 Abs. 7 Satz 2 der Beitrags- und Gebührensatzung

Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum 05. Januar des folgenden Jahres zu stellen.

 (Unterschrift – Antragsteller/in)

 E
d
d
e
l
a
k

(Name, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)

(Datum)

Viehhaltung (im Durchschnitt des o. a. Kalenderjahres):

1. Ponys und Kleinpferde (0,7 GV * 12 m³/Jahr) _____
2. Pferde bis 3 Jahre (0,7) _____
3. Pferde über 3 Jahre (1,1) _____
4. Kälber und Jungrinder bis 1 Jahr (0,3) _____
5. Rinder 1 bis 2 Jahre (0,7) _____
6. Rinder über 2 Jahre (1,0) _____
7. Lämmer und Schafe unter 1 Jahr (0,05) _____
8. Schafe über 1 Jahr (0,1) _____
9. Ferkel (0,02) _____
10. Schweine unter 50 kg Lebendgewicht (0,06) _____
11. Mastschweine über 50 kg Lebendgewicht (0,16) _____
12. Zuchtschweine über 50 kg Lebendgewicht (0,3) _____
13. Hühner und Hähne insgesamt (0,004) _____
14. Gänse insgesamt (0,004) _____
15. Enten insgesamt (0,004) _____
16. Truthühner insgesamt (0,004) _____